

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 23 (1926)

Heft: 4

Artikel: Bei den Nachkommen von Werner Stauffacher

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikel 18.

Das Konkordat enthält keine Fristbestimmung bezüglich der Anhängigmachung von Beschwerden bei den Kantonsregierungen, es ist dies offenbar eine ungewollte **Lücke**, da einerseits die Meldung der Unterstützungsfälle von Kanton zu Kanton, sowie die hiergegen erhobenen Einsprachen, und andererseits die Beschwerdeführung beim Bundesrat befristet sind. Die Fristen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind einheitlich auf einen Monat bemessen. Gewiß liegt es im Sinne des Konkordates und zumal im Interesse der unterstützten Personen selbst, daß Streitigkeiten über schwebende Unterstützungsfälle Zug um Zug an die oberen Instanzen geleitet werden, um so rasch als möglich ihre Erledigung zu finden. Es ist anzunehmen, daß der Kanton, der eine sich ergebende Streitfrage nicht binnen Monatsfrist an die Regierung des mitbeteiligten Kantons weiterzieht, sich in Verzug setzt und infolgedessen — in Analogie zu der Bestimmung von Art. 9, Abs. 3, des Konkordates — für die Dauer des Verzuges die auflaufenden Unterstützungskosten allein zu tragen hat. B.N. v. 4. Mai 1923.

Bei den Nachkommen von Werner Stauffacher.

(Eine Geschichte aus der Gegenwart.)

Wer mit der einstigen Gotthardbahn von Arth-Goldau nach Schwyz fährt, gewahrt links, malerisch und halb im Obstbaumwald versteckt, eine schmucke, stattliche Ortschaft mit prächtiger Pfarrkirche und einer Totenkapelle daneben, wo die Schädel und Knochen der Verstorbenen zu Tausenden übereinanderliegen, schön aufgebeigt und auf den weiß gebleichten Stirnen vereinzelt mit Bleistiftnotizen versehen. Solches sieht selbstredend nur derjenige, der aussteigt und das Dörfchen näher in Augenschein nimmt. Ein paar hübsche Häuser stehen an den sauberen Gassen, unter anderem auch ein fast neues Armenhaus oder Armenasyl, wie der etwas humanere Namen lautet. Werner Stauffachers Haus ist schon lange nicht mehr sichtbar, die heutige Generation erzählt bloß noch, daß angeblich an der Stelle, wo der eine Gründer unserer Eidgenossenschaft lebte, später eine Gedächtniskapelle gebaut worden sei, die jetzt noch dort am Wege steht. Mit der Zeit haben sich seine Mitbürger auch modernisiert und mußten mit allen Lasten, welche das heutige aufreibende Leben mit sich bringt in und außer der Gemeinde, sich wohl oder übel auseinandersetzen. So unter anderem auch mit dem Armenwesen und den vielerlei Quellen der Verarmung, mit den mancherlei Methoden zu ihrer Vinderung. . . Und sie bauten ein Armenhaus und waren ein wenig stolz darauf, daß sie es so weit gebracht. Es scheint, die Bürgergemeinde sei ordentlich situiert, es wird behauptet, ihre Insassen kämen dort pro Tag auf nicht mehr als etwa 60 Rappen zu stehen.

Armenhäuser bilden für die Heimatgemeinden immer eine Versuchung. Die Versuchung nämlich, auswärtige Armenfälle einseitig und mitunter schablonenhaft unter dem Gesichtspunkt zu behandeln, daß Heimruf und Armenhausversorgung am billigsten zu stehen kämen. Man läuft Gefahr, die einzelnen Armenfälle nicht mehr genau auseinanderzuhalten, sondern zu verallgemeinern, und weniger nach Gründen der Zweckmäßigkeit, als nach Gründen und Erwägungen materieller Art den Entscheid zu treffen. Es liegt mir fern, gegen den Betrieb jenes Armenhauses,

gegen die Art, wie alte Leute dort verpflegt werden, auch nur den leisesten Vorwurf zu erheben, ich kenne das Armenhaus nicht und habe deshalb auch kein Recht und keine Ursache, über dessen Führung ein Urteil abzugeben. Meine Veröffentlichung richtet sich vielmehr gegen die oben bereits erwähnte Praxis der dortigen Armenbehörde, die Finanzen in erste Linie, die Menschen und deren Art in zweite Linie zu stellen. Ich darf wohl auch annehmen, daß mehr als eine Armenpflege in solchen Fällen unter einer lauten oder leisen Diktatur der öffentlichen Meinung stehe und auf diese Mentalität aus begreiflichen, wenn auch nicht immer entschuldbaren Gründen Rücksicht zu nehmen habe. Es steht ja da und dort immer noch schlimm mit der Armenversorgung. Um so auffallender war's, daß gerade aus jener Gegend so viele Mein für die Altersversicherungsvorlage kamen. Die Leute haben offenbar an die ökonomische Tragweite der Versicherungsgesetze für die Armenpflege gar nicht gedacht. . . .

Nun zur Sache selbst. Ich denke, der Armenpfleger hat seine Aufgabe auch darin, daß er durch Namhaftmachung bestimmter Fälle die öffentliche Meinung umzubilden und die Gewissen für eine tiefere Art der Verantwortung zu wecken sucht. Hier wohnen schon seit langer Zeit zwei Familien aus der betr. Gemeinde. Die eine, bestehend aus Mann und Frau (geb. 1845 und 1849), welche nie in der Heimatgemeinde lebten und dort auch keinerlei Verwandte mehr besitzen. Ihre erwachsenen Kinder sind nicht in der Lage, für die alten Eltern aufzukommen oder sie zu sich zu nehmen. Die zwei alten Leuten sind sparsam und haushälterisch, sie haben sich zeitlebens tapfer gewehrt und sind inzwischen in der jetzigen Wohngemeinde, wo sie seit mehr als 30 Jahren niedergelassen sind, völlig eingewurzelt. Hier sind sie daheim. Der andere Fall betrifft eine Witwe, ebenfalls nie in der Heimatgemeinde wohnhaft gewesen, im Alter von 66 Jahren, die hier aufgewachsen ist und deren Gatte seine Heimat kaum ein- oder zweimal gesehen hat. Auch sie ist ökonomisch so eingestellt, daß jetzt eine Hilfe seitens der Heimatgemeinde notwendig wurde.

Die schwyzerische Heimatgemeinde bestritt denn auch nie die von uns nachgewiesene Unterstützungsbedürftigkeit der beiden Familien und ebensowenig ihre eigene Unterstützungspflicht. Sie hat auch von Zeit zu Zeit kleinere Beträge hierher bewilligt. Als wir aber das Gesuch stellten und begründeten, in beiden Fällen müßte eine regelmäßige, dauernde Unterstützung ausgerichtet werden, da erklärte die heimatische Armenpflege: „Daß unsere Armenkasse von allen Seiten derart in Mitleidenschaft und Anspruch gezogen wird, daß mit den Unterstützungen unbedingt etwas eingehalten werden muß.“ Ein andermal kam der Bescheid: „Wir teilen Ihnen mit, daß unsere Armenpflegekasse nach interkantonaem Konkordat von allseits so beschwert ist, daß die Armenpflege auf Ihr Unterstützungsgeſuch leider nicht eintreten konnte. Wir besitzen ein Armen- und Waisenhaus mit Landwirtschaft und wären wir geneigt . . . in das Armenhaus aufzunehmen.“

Wir machten, bevor wir zum Rekurs schritten, einen letzten Vermittlungsversuch. Am 18. November begab ich mich persönlich in die Heimatgemeinde. In einer sauberen, heimeligen Bauernstube fanden die „Friedensverhandlungen“ statt. Die junge Frau des Armenpräsidenten, eine stattliche Gertrud Stauffacherin, meinte zwischenhinein, grad „steinern“ sind wir denn doch nicht! Man sprach im freundlichsten Tone miteinander und jeder vertrat mit Nachdruck seinen Standpunkt. Mehr erreichte ich natürlich nicht, als daß mir der Herr versprach, er wolle meine Ausführungen der Behörde vorlegen und danke mir für meine Bemühungen. Als ich zu Fuß nach Goldau zurückkehrte, sah ich einen Knaben in fleißiger Sägearbeit vor einem Stall. Offenbar wunderte er sich über den Fremden, schaute zurück und die Säge berührte unterdessen etwas unangenehm seine Finger. Ich rief ihm zu, ob

er den Spruch aus Tell nicht mehr auswendig könne: Sieh vorwärts, Werner, und nicht hinter Dich. Es beschlich mich wie eine Ahnung, es könnte noch älteren Personen in seiner Gemeinde — wenn auch ohne Handfäge — so ergehen.

Einen Monat später kam der Entscheid: Zu monatlichen Unterstützungen könne sich die Armenpflege leider nicht entschließen. Sinegegen wolle sie nochmals den beiden Petenten je 20 Fr. als einmalige Unterstützungsleistung bewilligen. Andererseits halte sie ihre Bereitwilligkeit, diese alten Leute in das dortige Asyl aufzunehmen, aufrecht. Daraufhin beschlossen wir, es sei der Refurs an die zuständige Kantonsregierung zu erklären. Wir verlangten, unter einläßlicher Begründung unseres Begehrens, daß beide Familien an ihrem Wohnsitz unterstützt werden.

Des Nähern wurde ausgeführt: Wir bestreiten der Heimatgemeinde das formelle Recht nicht, die Forderung zu stellen, daß die Unterstützungspflicht in Form einer heimatlichen Armenhausversorgung erfüllt werden könne. Wir finden eine solche sogar gerechtfertigt, wenn es sich um Leute handeln würde, die wegen Mißwirtschaft, Niederlichkeit, wirtschaftlicher Unfähigkeit oder aus anderen disziplinarischen, armenpolizeilichen Gründen heimkommen und unter Aufsicht gestellt werden müssen. In solchen Fällen ist darnach zu trachten, die Leute mittelst Heimruf unter genaue Kontrolle zu stellen, das liegt dann im Interesse der Unterstützten, wie der Unterstützenden.

Diese Voraussetzungen treffen aber in beiden vorliegenden Armenfällen nicht zu und auch die heimatlichen Instanzen erbrachten nie den Beweis, daß eine derartige Maßnahme infolge Unmoralität oder Arbeitscheu sich rechtfertigen ließe. Sie stellten einzig auf das finanzielle Interesse der Heimatgemeinde ab. Hier handelte es sich um Familien, die einfach und solid leben und in nicht immer leichtem Daseinskampf alt und hilfsbedürftig geworden sind.

Weder die eine noch die andere Familie hat je in der Heimatgemeinde gewohnt, die dortigen Verhältnisse sind ihnen also ganz unbekannt, und es käme eine Versekung in eine so fremde Umgebung einer Entwurzelung gleich, die als unverdient empfunden werden müßte. Ueberhaupt wäre in Würdigung aller obgenannten Umstände eine Armenhausversorgung als ebenfalls unverdiente und keineswegs zu rechtfertigende armenpolizeiliche Maßnahme zu qualifizieren, als ein Verfahren, das grundlos hart erscheint. Neben dem Buchstaben des Gesetzes und über den rein materiellen Interessen stehen auch Gründe und Erwägungen der Billigkeit, Zweckmäßigkeit und Humanität. Der Standpunkt der heimatlichen Armenbehörde entspreche im vorliegenden Falle den modernen Anforderungen an eine zweck- und zielgemäße Armenpraxis nicht. Endlich sei noch zu betonen, daß der von der Gemeinde verlangte Unterstützungsbetrag — in Kostgeld umgerechnet — die Auslagen im Armenhaus keineswegs übertreffe. Man sagte uns, daß von auswärtigen Insassen bis 2 Fr. pro Tag verlangt werden

Der Refursentscheid der Regierung zog in Erwägung:

1. Es handelt sich in beiden Fällen um die Entscheidung der Frage, ob Barunterstützung oder Heimruf ins Armenhaus erfolgen solle. Unterstützungspflicht und Unterstützungsbedürftigkeit waren unbestritten.

2. Sowohl der eine, wie der andere Petent wohnten nie in der Heimatgemeinde. Beide Familien besitzen einen unbescholtenen Leumund, haben bis ins hohe Alter sich durch Arbeit durchgebracht und müßten an ihrem Lebensabend eine Versekung ins Armenhaus bitter empfinden. In solchen Fällen ist es stets Praxis des Regierungsrates gewesen, eine Barunterstützung vorzuziehen, sofern diese nicht eine solche Höhe annimmt, daß sie für die Gemeinde unerträglich wird.

3. Die Barunterstützung in beiden Fällen ist aber eine erträgliche und würde nicht viel höher sein als die Uebernahme und Verpflegung der Personen im Armenhause. Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse in beiden Fällen dürften daher — es folgen die von uns gewünschten Ansätze — die verlangten Beträge die Kosten der Armenhausversorgung nicht erheblich übersteigen, und es wäre andererseits den Unterstützungsbedürftigen besser gedient, als mit der Verbringung ins Armenhaus.

4. Sollten sich aber die Verhältnisse der beiden Familien derart verschlechtern, daß der Unterstützungsbetrag erheblich vermehrt werden müßte, bleibt der Heimatgemeinde immerhin das Recht gewahrt, den Heimruf für eine oder beide Familien zu verlangen und weitergehende Barunterstützungen, die dauernd werden sollten, zu verweigern. In der Schlußverfügung werden unsere Ansätze in der Hauptsache geschickt, und das Begehren auf Heimruf seitens der Rekursinstanz wird abgelehnt.

Auch das Kantonal Komitee der Stiftung für das Alter, welches den einen Petenten bereits seit längerer Zeit, im Ganzen mit über 600 Fr. unterstützt hat, wendete sich mit einer Eingabe an die heimatliche Armenbehörde — umsonst, die letztere ließ es auf den Rekurs ankommen und muß nun zahlen. In den Erwägungen der Regierung scheint der ökonomische Standpunkt etwas scharf herausgearbeitet zu sein. Es scheint einzig die Erwägung den Ausschlag gegeben zu haben, daß die auswärtige Unterstützung effektiv nicht viel höher kommt als das Armenhaus. Ich hätte es gern gesehen, wenn die Regierung Anlaß genommen hätte, über das Recht und die Voraussetzungen der Armenhausversorgung weniger relativ, sondern mit grundsätzlicher Deutlichkeit Stellung zu nehmen. Die Frage ist ja weniger eine Frage des äußern Rechtes, als eine Frage der Menschlichkeit und der Rücksichtnahme auf das Alter. Wir freuen uns aber, daß aus dem Rekursentscheid dennoch die Einladung an die Nachkommen Stauffachers herausklingt: Sieh vorkwärts, Werner, und nicht hinter dich!

E. Marty, Pfarrer, Winterthur-Löß.

Die Armenkreise in der Schweiz.

Von Dr. H. Jofz, Bern.

In den „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“ (1925, Heft 3), betitelt Arealstatistik der Schweiz, findet sich auch eine Veröffentlichung über „Die Armenkreise“. Auf Grund der dortigen Angaben sei darüber folgendes berichtet:

Die revidierte Bundesverfassung von 1874 läßt für die amtliche Gemeindearmenpflege sowohl das Bürgerprinzip wie das Territorialprinzip zu.

Die Schweiz weist im Ganzen 3164 Armenkreise auf, und zwar 2237 nach dem Bürgerprinzip, 666 nach dem Territorialprinzip und 261, welche alle auf den Kanton Tessin entfallen, nach einem gemischten System. Die Armenkreise der ersten beiden Gruppen verteilen sich auf die Kantone folgendermaßen:

	Bürgerlich	Territorial für Kantonsbürger	Territorial für Kantonsfremde
Zürich	169	—	—
Bern	60	488	—
Luzern	107	—	—
Uri	18	—	—
Schwyz	30	—	—
Unterwalden ob dem Wald	7	—	—
Unterwalden nid dem Wald	6	—	—
Glarus	30	—	—
Zug	11	—	11
Freiburg	284	—	—
Solothurn	131	—	—